

DOMBERT RECHTSANWÄLTE Part mbB
Campus Jungfernsee | Konrad-Zuse-Ring 12A | 14469 Potsdam

Landesamt für Umwelt
Referat T16
Abfallrechtliche Genehmigungsverfahren
Frau Referatsleiterin Dr. Francisca Hochbaum
Frau Andrea Wiedner
Postfach 601061
14410 Potsdam

**nur per E-Mail: francisca.hochbaum@lfu.brandenburg.de
andrea.wiedner@lfu.brandenburg.de**

Potsdam, den 07.05.2020

Bearbeiter:
Dr. Matthias Peine
Sekretariat:
Jenny Juchert

AZ 676/18PE08 PE D60/34-20
Telefon: 0331/620 42-906
Telefax: 0331/620 42-912
E-Mail:
Jenny.Juchert@dombert.de

**Planfeststellungsverfahren PS Bauschutt GmbH am Standort
Luggendorf
Stellungnahme zu den Einwänden der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel**

Sehr geehrte Frau Dr. Hochbaum,
sehr geehrte Frau Wiedner,

wie Sie wissen, vertreten wir die PS Bauschutt GmbH in vorbezeichneter Angelegenheit. Auf die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 24.07.2019 erwidern wir für unsere Mandantin wie folgt.

Als Ergebnis halten wir fest:

Das Vorhaben unserer Mandantin ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar bzw. überwiegen die für das Vorhaben streitenden Interessen die Belange der Raumordnung.

Anschrift
Campus Jungfernsee
Konrad-Zuse-Ring 12A
14469 Potsdam

Telefon 0331/620 42 70
Telefax 0331/620 42 71
post@dombert.de
www.dombert.de

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE20 1605 0000 3503 0130 90
BIC WELADED1PMB

Fremdkonto
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE61 1605 0000 1000 8433 23
BIC WELADED1PMB

Prof. Dr. Matthias Dombert^P
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Janko Geßner^P
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Margarete Mühl-Jäckel^P
LL.M. (Harvard)

Prof. Dr. Klaus Herrmann^P
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Jan Thiele^P

Dr. Dominik Lück^P
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Susanne Weber
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Beate Schulte zu Sodingen

Dr. Matthias Peine
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Lisa Teichmann
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Maximilian Dombert

Dr. Janett Wölkerling
M.mel.

Dr. Johannes Bethge
MLE.

^P Partner i.S.d. PartGG

Partnerschaftsgesellschaft mit
beschränkter Berufshaftung
AG Potsdam PR 119

Im Einzelnen:

I. Keine Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der Raumordnung

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) KrWG darf der beantragte Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Abs. 2 KrWG nur erlassen werden, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere keine Gefahren für die in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können. Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 KrWG liegt eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor, wenn die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet werden. Bei der Festlegung G 1.4 des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“ „ReP-Rohstoffe vom 24.11.2010 handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung.

Vorliegend verstößt das Vorhaben nicht gegen § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) KrWG, da die Grundsätze der Raumordnung ordnungsgemäß beachtet werden. Insoweit ist vorauszuschicken, dass Grundsätze der Raumordnung zwar berücksichtigt werden müssen, sie jedoch im Rahmen der planerischen Abwägung zugunsten überwiegender anderer Belange zurückgestellt werden können (vgl. *Beckmann*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, Stand: 06/2012, § 36 KrWG Rn. 60).

Für die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der Raumordnung spricht zunächst, dass entgegen der Ansicht der Regionalen Planungsgemeinschaft das Vorhaben unserer Mandantin nicht im Widerspruch zu dem Grundsatz G.1.4 steht (siehe dazu unter 1.). Zudem ist der Grundsatz G 1.4. zugunsten der für das Vorhaben unserer Mandantin sprechen Belange im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung zurückzustellen (siehe unter 2.).

1. Kein Widerspruch zu dem Grundsatz G 1.4.

Zunächst trägt die Regionale Planungsgemeinschaft richtig vor, dass das Vorhaben unserer Mandantin im Vorranggebiet Nr. 10 des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“ (ReP-Rohstoffe) vom 24.11.2010 liegt. Weiterhin trägt die Regionale Planungsgemeinschaft richtig vor, dass der Rep-Rohstoffe unter Teil III. G 1.4 folgenden Grundsatz der Raumordnung festlegt:

„G 1.4 Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe soll abschnittsweise erfolgen und mit einer umgehenden Rekultivierung verbunden sein. Unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele der Landschaftsplanung, der Belange von Land- und Forstwirtschaft sowie der Abbausituation soll mit der Rekultivierung vorzugsweise die Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung angestrebt werden.“

Die Regionale Planungsgemeinschaft begründet die vermeintliche Unvereinbarkeit mit dem Grundsatz G 1.4 damit, dass die Teilfläche des Vorranggebiets aus der Bergaufsicht teilweise als Wald bzw. mit angelegten Trockenbiotopen rekultiviert entlassen bzw. die Vereinbarkeit mit dem regionalplanerischen festgestellt worden sei. Die nunmehr beabsichtigte Errichtung einer Mineralstoffdeponie stehe dazu im Widerspruch.

Dem kann nicht gefolgt werden. Denn zum einen wurde die vom Vorhaben betroffene Fläche bereits als rekultiviert aus der Bergaufsicht entlassen. Somit wurde bereits der Grundsatz G. 1.4 erfüllt. Nachträgliche Änderung bzw. neue Folgenutzungen sind nicht von dem Grundsatz erfasst, so dass kein Verstoß vorliegt. Zum anderen ist es gerade Ziel des Grundsatzes G 1.4 Folgenutzungen durch die Rekultivierung möglichst schnell zu ermöglichen. Dies geht aus der Begründung des Raumordnungsplans hervor. Diese lautet wie folgt:

„Zu G 1.4 Rohstoffgewinnung und Rekultivierung

Die abschnittsweise Rohstoffgewinnung sowie eine umgehende Rekultivierung der abgebauten Lagerstätte leisten einen wesentlichen Beitrag zur Minimierung der konflikträchtigen Auswirkungen des Rohstoffabbaus. Auf diese Weise lassen sich die Eingriffe in den Naturhaushalt und die Belastungen der Bevölkerung zeitlich begrenzen und Immissionen (Lärm, Staub) verringern. Der Flächenentzug für andere Landnutzer wird zeitlich begrenzt und eine frühzeitigere Nachnutzung ermöglicht. Durch Bergbauvorhaben für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe werden überwiegend Flächen in Anspruch genommen, die sich ursprünglich durch eine land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung auszeichneten. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, dass die geplante Folgenutzung des Bergbaufeldes sich in die kulturlandschaftliche Eigenart der Umgebung einfügt und einen Beitrag zur Stabilisierung und Entwicklung dieser raumbedeutsamen Nutzungsansprüche leistet. Wesentliche Grundlage für eine raumverträgliche Planung der Rekultivierung bilden beispielsweise die in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise dargestellten räumlichen Entwicklungsziele für Natur und Landschaft, die forstwirtschaftliche Rahmenplanung der obersten Landesforstbehörde sowie die agrarstrukturelle Rahmenplanung. Den sich daraus ergebenden Anforderungen ist bei der Rekultivierung im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden angemessen Rechnung zu tragen. [...]"

Aus der Begründung geht eindeutig hervor, dass die Versetzung das Ziel verfolgt, die vom Bergbau ausgehenden Umweltauswirkungen zu begrenzen und eine frühzeitige Nachnutzung zu ermöglichen. Die Deponie stellt eine solche Nachnutzung dar. Zudem entspricht die Nachnutzung als Deponie auch langfristig der kulturlandschaftliche Eigenart der Umgebung, da die Deponie nach Beendigung des Deponiebetriebs rekultiviert wird.

2. Überwiegen der für das Vorhaben streitenden Interessen

Selbst die Ansicht der regionalen Planungsgemeinschaft, dass das Vorhaben dem Grundsatz G 1.4 widerspricht, als richtig unterstellt, überwiegen die für das Vorhaben streitenden Belange.

Die abfallrechtliche Planfeststellung stellt eine fachplanerische Entscheidung dar, bei der die Planfeststellungsbehörde ein Planungsermessen zusteht (vgl.

Beckmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: 06/2012, § 36 KrWG Rn. 11). Im Rahmen der Ermessensentscheidung sind die betroffenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Grundsätze der Raumordnung beanspruchen keine ausnahmslose Befolgung, sondern nehmen lediglich den Rang einer Gewichtungsvorgabe oder eines hervorgehobenen Abwägungsbelangs ein. Sie dienen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Geboten ist damit eine „Abwägung der Grundsätze der Raumordnung“ insbesondere mit jenen gegenläufigen Belangen, die durch den Raumordnungsplan (noch) nicht berücksichtigt wurden, durch den Adressaten jedoch mit einzustellen sind. Sie sind im Rahmen im Wege der Abwägung überwindbar (BVerwG, Urt. v. 20.11.2003 - 4 CN 6/03, NVwZ 2004, 614, 616; *Durner*, in: Kment, ROG, 1. Aufl. 2019, § 4 Rn 91 f.).

In die Abwägung ist daher vorliegend die die Festsetzung G. 1.4 als Grundsatz der Raumordnung einzustellen. Im Rahmen der Abwägung unterliegt die Festsetzung G 1.4 gegenüber den Belangen, die für das Vorhaben streiten. Denn für das Vorhaben spricht der Deponiebedarf im Land Brandenburg und die mit der Verwirklichung des Vorhabens verbundene Entsorgungssicherheit.

Die Errichtung der beantragten Deponie ist erforderlich, da im betroffenen Landkreis keine ausreichenden Entsorgungskapazitäten für mineralische Abfälle der Deponieklasse I zur Verfügung stehen. Laut der vom LfU in Auftrag gegebenen Studie „Erarbeitung einer Entscheidungsgrundlage für die Prüfung der Planrechtfertigung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren von Deponien der Klasse DK I im Bundesland Brandenburg“ der u.e.c. GmbH vom 24. März 2015 besteht für das Gebiet der Prignitz unter Einbeziehung des Landkreises Oberhavel bis 2025 ein Deponiebedarf der Klasse I in Höhe von ca. 1,6 Mio. m³. Bisher existiert hier noch keine Deponie. Somit besteht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Realisierung geeigneter Deponiekapazitäten in der Region. In der ersten Fortschreibung des Gutachtens aus dem Jahr aus dem Jahr 2017 ist das geplante und beantragte Deponiebauvorhaben in Luggendorf bereits integraler Bestandteil zur Gewährleistung der Entsorgungssi-

cherheit in Brandenburg (vgl. Vortrag von Wigbert Kreuzberg, Referat Abfallwirtschaft im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, zur Jahresfachtagung VKU am 7. September 2017). Auch die aktuelle Fortschreibung aus dem Jahr 2018 des Gutachtens wird der Bedarf an Deponiekapazitäten für das Gebiet Prignitz, Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel bestätigt. Das Gutachten geht davon aus, dass ein Deponiebedarf der Klasse I in diesem Gebiet in Höhe von 1,1 Mio. m³ bis Jahr 2029 besteht. Selbst unter der Annahme, dass ab dem Jahr 2023 die Überschussmengen vollständig auf der neu geschaffenen Deponie (dazu zählt auch der hier beantragte Standort Luggendorf) entsorgt werden, wäre das Deponievolumen innerhalb weniger Jahre erschöpft. Es blieben dennoch 0,7 Mio. m³, die nicht in diesem Gebiet deponiert werden könnten. Das LfU hat den von dem Gutachten ermittelten Deponiebedarf durch Statement vom Februar 2019 bestätigt.

Sollten keine ausreichenden Entsorgungskapazitäten im Gebiet Prignitz, Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel geschaffen werden können, drohen weitreichende Folgen für die Umwelt. Durch die Beförderung zu weit entfernten Deponien entstehen Emissionen, die vermieden werden könnten. Zudem ist nicht auszuschließen, dass Abfälle durch die dann steigenden Entsorgungskosten illegal abgelagert würden.

Ferner ist der Widerspruch zu der Festlegung G. 1.4, wollte man einen solchen entgegen der hier vertretenen Ansicht annehmen, nicht gravierend, da langfristig eine Rekultivierung der Deponie erfolgt (in diesem Sinne auch VG Aachen, Urt. v. 29.6.2012 – 9 K 855/11, BeckRS 2012, 55876). Zudem wird in dem Planfeststellungsverfahren sichergestellt, dass Eingriffe in die Natur und Landschaft gemäß § 15 BNatSchG vermieden bzw. ausgeglichen oder ersetzt werden.

Schließlich hat unsere Mandantin Planungsalternativen geprüft und nachvollziehbar ausgeschlossen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass vorliegend das Interesse an der Errichtung der Deponie und die damit verbundene Schaffung von Entsorgungskapazitäten von mineralischen Abfällen der Klasse I und die damit verbundene Entsorgungssicherheit den Grundsatz der Raumordnung G. 1. 4 überwiegt.

II. Fazit

Nach alledem ist davon auszugehen, dass das Vorhaben unserer Mandantin mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar ist. Sollte entgegen der hier vertretenen Ansicht ein Widerspruch zu der Festlegung G. 1.4 bejaht werden, ist den Belangen, die für das Vorhaben sprechen, in der vorzunehmenden fachplanerischen Abwägung der Vorrang einzuräumen. Mit anderen Worten: Die Entsorgungssicherheit überwiegt vorliegend die Belange der Raumordnung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Peine
Rechtsanwalt